



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

10. Januar 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

35. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zur Regelung von allgemeinen Ausgangsbeschränkungen und zum Widerruf der 34. Allgemeinverfügung vom 07.01.2021

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt auf fachaufsichtliche Weisung in der Fassung der Dritten Neufassung vom 08.12.2021 der fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 - MV-Corona-Ampel i. V. m. Nr. 2 der Gemeinsamen Erklärung zum M-V-Gipfel vom 08.01.2021 nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2021 (GVOBl. M-V S. 9), sowie § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V S. 410) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Aufenthalt außerhalb der eigenen häuslichen Unterkunft im Zeitraum von täglich 21 bis 6 Uhr des Folgetags ohne triftigen Grund ist untersagt. Für Personen ohne eigene häusliche Unterkunft im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zählt eine vorübergehende Unterkunft als häusliche Unterkunft im Sinne von Satz 1. Triftige Gründe sind:
 - a. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
 - b. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten
 - c. der Besuch von Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, jeweils insbesondere als Notbetreuung, von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
 - d. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel
 - e. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - f. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesund-

- heitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- g. der notwendige Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - h. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender
 - i. veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
 - j. die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtages, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.
2. Der Aufenthalt ohne triftigen Grund in einer größeren Entfernung als 15 km vom Hauptwohnsitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist untersagt. Der Aufenthalt von Personen ohne Hauptwohnsitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ohne triftigen Grund ist ebenfalls untersagt (Einreisebeschränkung). Triftige Gründe sind:
- a. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
 - c. der Besuch von Schule, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, jeweils insbesondere als Notbetreuung, von Hochschulen, von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulungen zur Pandemiebekämpfung oder von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen,
 - d. der Besuch von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
 - e. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen,
 - f. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
 - g. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
 - h. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
 - i. der Besuch bei der Kernfamilie, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - j. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender,
 - k. Eheschließungen und Beerdigungen,
 - l. veterinärmedizinische und seuchenprophylaktische Maßnahmen (insbesondere

- die Jagd zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und anderer Tierseuchen), unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- m. die Teilnahme an Zusammenkünften des Landtags, der Landesregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Gremien sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;
 - n. unaufschiebbare gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien, auch unaufschiebbare Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen,
 - o. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - p. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
 - q. die Teilnahme an Versammlungen unter freiem Himmel
 - r. das Aufsuchen eines Nebenwohnsitzes im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Zeitraum vom 11. bis 21.01.2021
3. Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Allgemeinverfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen
 4. Die 34. Allgemeinverfügung vom 07.01.2021 wird widerrufen.
 5. Die Allgemeinverfügung tritt am 11.01.2021 in Kraft. Sie tritt am 31.01.2021 mit Ausnahme von Nr. 4 außer Kraft.
 6. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) bleibt vorbehalten.

Diese Maßnahme ist nach § 28 Absatz 3 i.V. mit § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen

oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten oder im öffentlichen Raum sein. Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 11 IfSG kann die Untersagung oder Beschränkung von Reisen eine notwendige Schutzmaßnahme sein. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gem. § 28a Abs. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre.

Gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind gem. § 28a Abs. 3 S. 6 IfSG breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind gem. § 28a Abs. 3 S. 8 IfSG die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht.

In der Corona-LVO M-V sind Ausgangsbeschränkungen nicht geregelt.

Nach § 13 Corona-LVO M-V sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen bei Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung durch die zuständige Behörde möglich.

Mit der Dritten Neufassung der fachaufsichtlichen Weisung des Gesundheitsministeriums zur MV-Corona-Ampel wird dem Landrat aufgegeben, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, wenn bei einem diffusen Infektionsgeschehen ein Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen innerhalb der zurückliegenden sieben Tage bezogen auf 100.000 Einwohner überschritten wird. Solch eine weitergehende Maßnahme soll insbesondere eine nächtliche Ausgangsbeschränkung sein.

Am 05.01.2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder u.a. beschlossen, dass in Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner weitere lokale Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort, sofern kein triftiger Grund vorliegt.

Auch in der gemeinsamen Erklärung vom M-V-Gipfel am 08.01.2021 wird unter Nr. 2 bekräftigt, dass bei einem Inzidenzwert von über 200 eine Ausgangsbeschränkung und einer Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km in dem betroffenen Landkreis gelten soll.

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und nach Abwägung der betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen sind die Anordnung der Ausgangsbeschränkung und die

Einschränkung des Bewegungsradius im Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte geboten.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Der Bundestag hat mittels Beschluss vom 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG festgestellt.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sind in den vergangenen Tagen wiederholt sehr zahlreiche Neuinfektionen registriert worden. Im Januar waren bereits so viele Neuinfektionen zu verzeichnen wie im gesamten November. Im Dezember hat sich die Anzahl der registrierten Neuinfektionen gegenüber November bereits mehr als verdreifacht und gegenüber Oktober mehr als vervierfacht. Der Inzidenzwert von 250 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen ist überschritten und ist derzeit der höchste im ganzen Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Inzidenzwerte in den Gebieten der Mehrheit der Ämter liegen über 100. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird ein Inzidenzwert von über 130 verzeichnet.

Dies belegt, dass das neuartige Coronavirus auch im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sehr aktiv ist. Die Pandemie zeigt eine bisher ungesehene Dynamik in der Bundesrepublik, im Land Mecklenburg-Vorpommern, und auch im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Ohne Eindämmung des Infektionsgeschehens droht eine sich exponentiell steigende Verbreitung des Virus in der Bevölkerung. Nach Einschätzung von Experten der Universität Greifswald wäre bei einer Lockerung der Infektionsschutzmaßnahmen spätestens Ende Februar mit Inzidenzwerten von 500 zu rechnen.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende

Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Die registrierten Neuinfektionen in den zurückliegenden Tagen weisen auf einen steigenden Inzidenzwert hin. Der Anstieg der Inzidenz wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte. Es ist erkennbar, dass das Virus SARS-CoV-2 in der Fläche des Landkreises Verbreitung finden konnte. Neben Infektionsherden ist das Infektionsgeschehen teilweise diffus über das Kreisgebiet verteilt. Zuletzt haben wiederholt auch Infektionen innerhalb von Familien für eine Verbreitung des Virus gesorgt. Personen mit leichten Symptomen, die auch auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hindeuten können, suchen oftmals erst nach einigen Tagen einen Arzt auf und pflegen in der Zwischenzeit ihre persönlichen Kontakte weiter. Bis zur Feststellung der Infektion ereignen sich zahlreiche Kontakte. Auf diese Weise tragen auch symptomatische Personen das Virus weiter. Während eine Nachverfolgung der Erstkontakte zu einer bestätigt infizierten Person mit großen Anstrengungen regelmäßig noch gelingt, ist eine Verfolgung von Zweitkontakten nur bedingt möglich. Der Inzidenzwert für den Landkreis liegt erheblich über dem Schwellenwert von 50, bei dessen Überschreitung gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Zur Vermeidung einer Infektionsverbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems soll im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch die befristete Anordnung einer Ausgangsbeschränkung und Einschränkung des Bewegungsradius beigetragen werden.

In den zurückliegenden Wochen wurden verschiedene Maßnahmen des Infektionsschutzes sowohl auf Landesebene als auch Ebene des Landkreises ergriffen. Die Maßnahmen konnten einen zunehmenden Anstieg an Neuinfektionen im Landkreis nicht gänzlich verhindern. Ohne ergänzende Schritte ist eine baldige Verringerung der Neuinfektionen erheblich gefährdet. Mit der Ausgangsbeschränkung und der Einschränkung des Bewegungsradius werden weitere Elemente zur Eindämmung des Infektionsgeschehens herangezogen.

Während der Ausgangsbeschränkung von 21 bis 6 Uhr ist ein Aufenthalt nur innerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Hauses erlaubt, wenn nicht ein triftiger Grund für den Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Hauses gegeben ist. Zugehörige, angrenzende befriedete Flächen zählen dazu, wenn sie unmittelbar von der eigenen Wohnung bzw. eigenem Haus aus erreicht werden können. Personen ohne eigene Wohnung oder Haus im Landkreis, die aber einen triftigen Grund zum Aufenthalt im Landkreis haben, können sich während der Ausgangsbeschränkung in einer vorübergehenden Unterkunft aufhalten, sofern diese im Rahmen der weiteren geltenden Vorschriften genommen werden darf. Dies kommt insbesondere Besuchen durch auswärtige Familienmitglieder zu Gute.

Der Bewegungsradius wird ganztägig auf 15 km von der Wohnung bzw. dem Haus, die als Hauptwohnsitz gemeldet sind, ausgehend begrenzt. Innerhalb des so bemessenen Umkreises um den eigenen Hauptwohnsitz bedarf es keines triftigen Grundes für einen Aufenthalt. Außerhalb dieses Umkreises ist ein Aufenthalt nur bei einem triftigen Grund gestattet. Personen ohne Hauptwohnsitz im Landkreis kommt der 15-km-Bewegungsradius nicht zu Gute. Sie benötigen einen triftigen Grund für einen Aufenthalt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Mit der Ausgangsbeschränkung werden die physischen Kontakte außerhalb des eigenen Hausstandes nochmals weiter vermindert. Innerhalb des eigenen Hausstands sind Kontakte unvermeidlich. Außerhalb des eigenen Hausstands sollen Kontakte nur bei Vorliegen triftiger Gründe geschehen. Gerade auch die privaten Zusammenkünfte zur Abendzeit werden durch die Ausgangsbeschränkung stark begrenzt. Indem physische Kontakte eingeschränkt werden, kann dem SARS-CoV-2 der Hauptinfektionsweg verwehrt werden. Der eingeschränkte Bewegungsradius trägt dazu bei, eine weitere Verbreitung des SARS-CoV-2 in der Fläche zu begrenzen. Um sich über eine geringe Entfernung hinaus zu verbreiten, ist das SARS-CoV-2 auf die Mobilität von infizierten Personen angewiesen. Diese Mobilität wird mit der Einschränkung des Bewegungsradius verringert.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitergehend als in der Corona-Landesverordnung vom 28.11.2020 vorgesehen, dienen aber unter Berücksichtigung der örtlichen Situation der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere der vorgenannten Personengruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Daneben wird dem Landrat durch die Neufassung der fachaufsichtliche Weisung zur MV-Corona-Ampel auferlegt, eine Ausgangsbeschränkung in lokal abgrenzbaren Bereichen anzuordnen, wenn der Inzidenzwert von 200 überschritten wird und ein diffuses Infektionsgeschehen vorliegt, das nicht auf lokale Ausbrüche einzugrenzen ist. Die Ausgangsbeschränkung und die Einschränkung des Bewegungsradius werden auf das gesamte Gebiet des Landkreises erstreckt. Der Inzidenzwert von 200 für den gesamten Landkreis ist deutlich überschritten. Infektionen treten in den Gebieten aller Ämter und amtsfreien Gemeinden auf. Die Infektionen verteilen sich teilweise vermehrt diffus im Gebiet des Landkreises ohne Begrenzung auf einzelne Infektionsschwerpunkte.

Die umzusetzende Maßnahme ist nach fachlicher Risikobewertung zur Eindämmung der Verbreitung geeignet, in diesem Stadium noch erfolgversprechend zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen in diesem Fall der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über einen absehbaren Zeitraum hinaus. Aktuell ist davon auszugehen, dass sich die Situation bezogen auf die Neuinfektionen im Landkreis verschärft.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Gegen das sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weiterhin keine gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Impfungen können bislang nur in sehr begrenztem Umfang angeboten werden. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das wirksamste Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehör-

den auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Zur Ausgangsbeschränkung und Einschränkung des Bewegungsradius gibt es keine gleich wirksame, weniger belastende Alternative. Mit der Ausgangsbeschränkung und Einschränkung des Bewegungsradius wird dazu beigetragen, nicht unbedingt notwendige Kontakte zu verhindern. Das Unterbleiben von physischen Kontakten stellt das wirksamste Mittel des Schutzes vor dem SARS-CoV-2 dar.

Nachdem während des Weihnachtsfests vermehrt physische Kontakte stattfanden, sind nach den Weihnachtstagen restriktivere Maßnahmen gefragt. Durch die vorübergehenden Lockerungen zu Weihnachten waren vermehrte Infektionen zu befürchten. Diese Befürchtung hat sich dem Anschein nach bestätigt. Entstehende Infektionsketten müssen möglichst kurz gehalten werden. Die Kontakte zu Weihnachten erfolgten häufig als private Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen. Diese Kontakte bergen wegen der Dauer und Nähe ein hohes Übertragungsrisiko. Die Vertrautheit der Umgebung und des Personenkreises verleiten zusätzlich zu nachlassender Wachsamkeit gegenüber Infektionsgefahren. Insbesondere abendliche Zusammenkünfte im Privaten in gemütlicher Atmosphäre sollen durch die Ausgangsbeschränkung verringert werden. Das abendliche gesellige Beisammensein lädt besonders zum Verweilen ein. Zur Vertrautheit kommt bei fortgeschrittener Stunde noch eine gewisse Ermüdung hinzu, was Unaufmerksamkeiten beim Infektionsschutz weiter befördert. Die Infektionsgefahren im privaten Umfeld werden häufig unterschätzt.

Ohne die zusätzliche Begrenzung persönlicher Kontakte besteht die Gefahr, dass das SARS-CoV-2 nicht zurückgedrängt werden kann. In der derzeitigen, sehr dynamischen Phase ist eine Begrenzung der Neuinfektionen äußerst wichtig. Um dem exponentiellen Anstieg zu begegnen, muss eine Eindämmung möglichst kurzfristig erfolgen. Für die Nachverfolgung von Infektionen als Voraussetzung für die Isolierung von Infektionsfällen bestehen nur begrenzte Kapazitäten. Bei einer weiteren Zunahme der Neuinfektionen können diese Kapazitäten schnell erschöpft sein. Dies macht einen effektiven Infektionsschutz in der aktuellen Lage notwendig.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos steht die vorübergehende Anordnung einer Ausgangsbeschränkung in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen, der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie der Aufrechterhaltung des regulären Schulbetriebs. Die persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen.

Mit der Neuregelung der allgemeinen Ausgangsbeschränkung wird die 34. Allgemeinverfügung entbehrlich. Sie wird widerrufen. Nach § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, widerrufen werden. Die Anordnungen in der vorgenannten Allgemeinverfügung sind nicht begünstigend. Zudem war der jederzeitige Widerruf vorbehalten. Dem Widerruf entgegenstehende Rechte bestehen nicht.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Die Maßnahme ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit einem Widerspruch angefochten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

gez. i.V. Seiferth

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -